

## **Votum für Jour fixe mit Vertreterinnen / Vertretern der Grünen**

### **Ombudsperson für Schülervertretungen**

#### Empfehlung

Die Einführung einer Ombudsperson für Schülervertretungen wird nicht für notwendig erachtet.

#### Rechtsstellung der Schülervertretung

Schülerinnen und Schüler haben das Recht, im Rahmen des Schulgesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken (§ 41 Absatz 2 Satz 1 SchulG). Die Regelungen über die Rechte der Schülervertretungen sind in § 74 Absatz 1 SchulG geregelt: Demnach nimmt die Schülervertretung die Interessen der Schülerinnen und Schüler wahr und kann sich über die schulischen Mitwirkungsgremien an schulischen Entscheidungen beteiligen (Schulkonferenz, Fachkonferenzen, Klassenkonferenz, Klassenpflegschaft und Schulpflegschaft).

Ferner ist in § 74 Absatz 8 SchulG die örtliche und überörtliche Schülervertretung geregelt. Die Mitglieder der Schülervertretung können ihre Interessen und Belange gegenüber dem Schulträger und auch gegenüber der Schulaufsicht vertreten.

Neben dieser formalen Gremienarbeit haben alle Schülerinnen und Schüler – und damit auch die der Schülervertretung – jederzeit die Möglichkeit, die jeweiligen Vertrauenslehrkräfte der Schule zu kontaktieren. Diese Lehrkräfte stehen jeder Schülerin und jedem Schüler, aber auch der Schülervertretung bei Konfliktsituationen zur Seite.

Das Schulverhältnis geht zudem von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Beteiligten aus (vgl. § 42 Absatz 1 Satz 3 SchulG). Daher und weil Demokratiebildung ein wesentlicher Bestandteil des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags ist, ist nicht davon auszugehen, dass ein innerschulisches Demokratiedefizit besteht, welches durch die Einrichtung einer Ombudsstelle ausgeglichen werden müsste.

#### Hamburger Modell

Darüber hinaus ist auch das sog. Hamburger Modell bereits strukturell (Hamburg = Stadtstaat), insbesondere quantitativ (rund 220.000 Schülerinnen und Schüler an ca. 440 allgemeinbildenden Schulen), nicht ohne Weiteres auf ein Flächenland übertragbar. Entsprechendes hob die Ombudsfrau, [REDACTED], von der Ombudsstelle für Schülervertretungen und Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 49 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) im Rahmen eines Austauschs mit Referat 223 am 13. Juni 2025 hervor. Hamburg verfüge mit drei Ombudsstellen über eine Personalstärke von insgesamt acht Personen mit einer insbesondere pädagogischen Expertise (Ombudsstelle für Schülervertretungen, Eltern und für Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen: 1 Person, Ombudsstelle Inklusive Bildung: 6 Personen, Ombudsstelle Besondere Begabungen: 1 Stelle). Die Ombudspersonen verstünden sich als ein

Kollegium, tauschten sich regelmäßig in einer monatlichen Runde, bei Bedarf in Einzelfällen und in Form von Intervision aus. Diese Kooperation sei für die Tätigkeit unerlässlich.

Nach Auskunft der Ombudsfrau bestehe in Hamburg vor allem ein Bedarf an Mediation weniger an einer Rechtsberatung und fast ausschließlich von Elternseite. Es handle sich dabei ungeachtet der auch in Hamburg vielfältigen Unterstützungsangebote in erster Linie um bereits weitgehend eskalierte Fälle im Bereich von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Übernahme nur, sofern noch kein Anwalt die Vertretung übernommen und kein Klageverfahren anhängig).

Das Ombudsverfahren soll und kann nicht an die Stelle der rechtsförmlichen Verfahren treten.

#### Kein manifester Bedarf für eine Ombudsstelle (Mediationsstelle)

Auch ist festzuhalten, dass von keiner Seite substantiiert ein Bedarf für eine Ombudsstelle (Mediationsstelle) vorgetragen wurde. Die Forderung nach Ombudspersonen für Schülervertretungen ist in den vergangenen Jahren nur wenige Male gegenüber dem Ministerium thematisiert worden: Ein Petitionsbegehren einer Lehrkraft im Jahr 2022; dieses im Jahr 2024 aufgreifend durch die Abgeordnete [REDACTED] MdL und durch einen IFG-Antrag.

Darüber hinaus betraf die KA 4829 von der Abgeordneten [REDACTED] MdL im Jahr 2024 die Frage einer Einführung einer Ombudsstelle für Schüler- und Elternvertretungen. Auch wurde ein entsprechendes Interesse von zwei Elternverbänden (LEiS NRW und LERS NRW) anknüpfend an die Antwort der Landesregierung auf die KA 4829 vorgetragen. In zwei Gesprächen des Referates 223 mit diesen Elternverbänden in diesem Jahr relativierte sich deren Forderung; die beiden Verbände zeigten darüber befriedigt, dass das MSB mit dem Portal *ElternMitWirkung* eine erste wirkliche Unterstützung für die Elternarbeit im Bereich der Schulmitwirkung geschaffen hat.

Ferner ist weder von den Bezirksregierungen noch den Schulämtern eine Forderung nach Ombudsstellen / -personen postuliert worden.

#### Gesetzgeberisches und haushalterisches Erfordernis

Weiterhin ist zu bedenken, dass die dauerhafte Einrichtung einer Ombudsstelle einer gesetzlichen Verankerung bedarf (vgl. Ombudsstelle für barrierefreie IT nach § 10d BGG). Auch wäre eine Ombudsstelle mit personellen und sachlichen Ressourcen auszustatten, so dass für den Landeshaushalt ein weiterer Aufwand entstünde.

#### Verworfen Überlegung für einen Modellversuch

Ungeachtet dessen wurde im November 2020 die Einrichtung zunächst einer „Mediationsstelle Schule“ (Arbeitstitel) als Modellversuch in einem Regierungsbezirk von Seiten des MSB geprüft.

Diese Überlegung wurden allerdings schon im Dezember 2020 vor dem Hintergrund eines gemeinsamen Votums der Bezirksregierungen verworfen. Die Bezirks-

regierungen lehnten darin die Einrichtung einer Mediationsstelle (mit Ombudsfunktion) sowohl bei einer Bezirksregierung als auch bei einem Schulamt ab. Sie begründeten dies mit grundsätzlichen Bedenken mit Blick auf mögliche Doppelstrukturen bei den Bezirksregierungen (Stichwort: „Konkurrenz“ zu den rechtsförmlichen Verfahren) einerseits und mit dem zusätzlichen Beratungsbedarf gegenüber ehrenamtlichen Kräften einer Mediationsstelle andererseits. Zudem gebe es in den Bezirksregierungen keine Spielräume mehr für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben.

### Fazit

Insofern erscheint nach alledem die Einführung von Ombudspersonen für Schülervertretungen (aber auch Elternvertretungen) in Nordrhein-Westfalen nicht angezeigt.



08/07/2025